

Ausgabe 10 / November/Dezember/2011



- 1. Barrierefreiheit – im Gesetz**
- 2. DINormen – was verbirgt sich dahinter?**
- 3. Relevante Normen für Blinde und Sehbehinderte**
 - a) DIN 18040,Teil 1 (Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden)**
 - b) DIN 18040,Teil 2 (Barrierefreiheit im Wohnraum)**
 - c) DIN 32975 (Kontraste-Norm)**
 - d) DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum)**

4. Termine

5. Kontakt

1. Barrierefreiheit – im Gesetz

Im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27.04.2002 sind im Abschnitt 2 „Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit“ folgende Paragraphen die Grundlage für barrierefreies Bauen und die Beseitigung bestehender Hindernisse:

§ 7 Benachteiligungsgebot für Träger öffentlicher Gewalt („...in Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig ...“)

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr („Zivile Neubauten ...sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung, bleiben unberührt.“)

2. DINormen – was verbirgt sich dahinter?

DIN heißt Deutsches Institut für Normung und ist eine nationale Normierungsorganisation. Als Normenausschuss der deutschen Industrie (NADI) wurde es 1917 gegründet. Die Grundprinzipien der Arbeit des DIN werden u. a. mit Freiwilligkeit, Öffentlichkeit,

Einheitlichkeit, Orientierung am Gemeinwohl und Stand der Wissenschaft und Technik benannt.

DIN-Normen werden in Normenausschüssen erarbeitet.

Sie sind ein freiwilliger, einheitlicher Standard und haben den Charakter von Empfehlungen.

International erarbeitete Standards sind u. a. ISO-Normen und Europäische Normen (EN).

Zum Nachlesen lädt die Internetseite www.din.de ein.

Die Normen können als download oder in Papierform beim Beuth-Verlag (www.beuth.de) bestellt werden. Dort gibt es jeweils eine Übersicht aller Normen mit Erscheinungsdatum, ihrer Inhaltsverzeichnisse, sowie einer zusammenfassenden Beschreibung.

Unter dem Menüpunkt „auch enthalten in...“ kann zudem eine Zusammenstellung aufgerufen werden, in der die gewünschten Normen mit themengleichen in Taschenbüchern zusammen gefasst sind.

Zu einem Teil der Normen sind Kommentare erschienen, die das Verständnis und Planungen unterstützen können. Sie sind ebenfalls über den Beuth-Verlag zu beziehen.

3. Relevante Normen für Blinde und Sehbehinderte

a) DIN 18040, Teil 1 (Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden)

Zusammenstellung der Voraussetzungen für barrierefreies

Bauen in Planung, Ausführung und Ausstattung. Als öffentlich zugängliche Gebäude gelten Einrichtungen des Bildungswesens und der Kultur, des Gesundheitswesens, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Toilettenanlagen, Verkaufs- und Gaststätten, Stell- und Parkplätzen als Außenanlagen.

Auf die sogenannten sensorischen Anforderungen wird besonders in Kapitel 4 „Warnen, Orientieren, Leiten“ auf die visuellen, akustischen und taktilen Besonderheiten eingegangen.

„Ziel der Norm DIN 18040-1 ist es, durch die barrierefreie Gestaltung des gebauten Lebensraums weitgehend allen Menschen seine Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.“ heißt es in der Zusammenfassung des Beuth-

Verlags.

Ausgabedatum: Oktober 2010

b) DIN 18040, Teil 2 (Barrierefreiheit im Wohnraum)

Zusammenstellung der technischen Voraussetzungen für barrierefreie Gebäude und Wohnungen mit deren Außenanlagen. Belange von Menschen mit motorischen Einschränkungen, Rollstuhl- und Mobilitätshilfen-Nutzern werden ebenso berücksichtigt wie die von Menschen mit Seh- und Höreinschränkungen. Die Einhaltung der Norm bedeutet auch für andere Personengruppen deutliche Erleichterungen, wie Personen mit Kinderwagen oder

Gepäck, ältere Menschen und Kinder, groß- und kleinwüchsige Menschen.

Ausgabedatum: September 2011

c) DIN 32975 (Kontraste-Norm)

Die „Kontraste-Norm“ behandelt die Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung. Unter öffentlichem Raum werden der Straßenraum, Verkehrsmittel und -anlagen, sowie öffentlich zugängliche Gebäude und Einrichtungen verstanden.

Im Einführungsbeitrag des Beuth-Verlags steht: „Dazu trifft diese Norm Aussagen über Grenzwerte für Leuchtdichtekontraste, Beleuchtung und Größe von Informationselementen und Schriftzeichen sowie das Verhältnis, in dem diese Werte stehen müssen, um eine möglichst gute Wahrnehmbarkeit zu erreichen.

Informationen im öffentlichen Raum im Sinne dieser Norm sind zum Beispiel Verkehrs- und Wegeleitungsinformationen (Fahrplan, Linien-, Tarif-, Standort- und Wegbeschreibungen als statische oder dynamische Anzeigen, Beschilderung, Wegeleitsystem), Kennzeichnung von Absperrungen, Hindernissen, Gefahrenstellen, Bedienelementen technischer Anlagen (zum Beispiel Automaten, Türöffner, WC-Anlagen, Aufzüge).“

Ausgabedatum: Dezember 2009

d) DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum)

Festlegung der Anforderungen an Struktur und Erkennbarkeit von Bodenindikatoren und Leitlinien zur Verbesserung der Sicherheit und Mobilität von seheingeschränkten Personen. Es geht um die taktile und visuelle, d. h. kontrastreiche Gestaltung von Bodenstrukturen im Straßenraum, Verkehrsanlagen und öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen und gilt für Neubauten. Beachtet werden sowohl die Bodenindikatoren selbst als auch der angrenzende Bodenbelag, um eine sichere und unabhängige Nutzung des öffentlichen Raums zu ermöglichen.

Ausgabedatum: Oktober 2011

4. Termine

**Verkaufsoffener Samstag
am 19.11.2011
9.00 – 15.00 Uhr**

Geschäftsstelle des BSVSB
Wölflinstr. 13
79104 Freiburg

Tel.: 0761/36122

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin, wenn Sie eine ausführliche Beratung zu optischen und elektronischen Hilfsmitteln möchten.

Auch für Beratungsgespräche zu O&M und LPF, bzw. Braille ist ausreichend Gelegenheit.

Urlaub Frau Kehr

22.12.2011 - 06.01.2012

Schließung der Geschäftsstelle bis einschließlich 13.01.2012.

Per e-mail bin ich in der Zeit erreichbar. Ab dem 16.01.2012 bin ich auch telefonisch wieder über die Geschäftsstelle mit ihren üblichen Öffnungszeiten erreichbar:

Mo – Fr. 9.00 – 13.00 Uhr und 14. – 16.30 Uhr

Mo – Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

5. Kontakt

Gabriele Kehr

Fachkraft der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

mobil@bsvsb.org und www.bsvsb.org